

Titel:

Streitwertfestsetzung bei Verfahrenseinstellung nach Klagerücknahme

Normenketten:

VwGO § 92 Abs. 3, § 155 Abs. 2

GKG § 52 Abs. 3

Schlagworte:

Klagerücknahme, Einstellung des Verfahrens, Kostenfolge, Streitwertfestsetzung

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Beschluss vom 11.04.2022 – 24 C 22.595

Fundstelle:

BeckRS 2021, 51192

Tenor

- I. Das Verfahren wird eingestellt.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf EUR 186,78 festgesetzt.

Gründe

1

Die Klagepartei hat ihre Klage mit der am 9.9.2021 bei Gericht eingegangenen Erklärung zurückgenommen. Gemäß § 92 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist daher das Verfahren mit der Kostenfolge nach § 155 Abs. 2 VwGO einzustellen.

2

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes.